

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at  
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.  
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-17.966/0001-I/PR3/2017 DVR:0000175

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Abteilung I/11  
Stubenring 1  
1011 Wien

Email: [post.i11@bmwfw.gv.at](mailto:post.i11@bmwfw.gv.at);  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 30.01.2017

**Betrifft: Entwurf einer Novelle des Maß- und Eichgesetzes  
do. GZ. BMWFW-96.115/0097-I/11/2016 vom 10.01.2017**

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wäre seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie trotz der Erläuterungen zu den Reifendruckmessgeräten Folgendes anzumerken:

Nach zwei Jahren hielten 98,8 % der Messgeräte die Eichfehlergrenze von  $\pm 0,08$  bar bei 2 bar ein. 100 % der Reifendruckmessgeräte hielten die Verkehrsfehlergrenze von  $\pm 0,1$  bar bei 2 bar ein.

Für den Konsumenten ist daher ein hohes Genauigkeitsniveau gegeben, das durch die Verlängerung der Nacheichfrist nicht wesentlich (durch die Aufrechterhaltung der Kontrollen) verändert wird.

In Hinblick auf den direkten Einfluss des Reifenluftdruckes auf die Fahrzeugsicherheit und die Umweltschädlichkeit (CO<sub>2</sub>-Ausstoß) sollte die Nacheichfrist von zwei Jahren beibehalten werden. Der Aufwand zur zweijährlichen Nacheichung erscheint nicht übertrieben verglichen mit dem Aufwand, der mit der verpflichtenden Einführung von Reifendruckkontrollsystemen (RDKS) erforderlich ist. Fahrzeuge mit indirekten RDKS (Messung über Fahrdynamiksensoren) sind zum Funktionieren auf eine genaue Einstellung des Reifenluftdruckes mittels Reifendruckmessgeräten angewiesen, auch direkte Systeme (direkte Druckmessung) profitieren insbesondere bei zukünftigen, mit dem Fahrzeug kommunizierenden Geräten von genauen Reifendruckmessgeräten. Darüber hinaus erfolgt die Verwendung solcher Geräte durch ungeschulte Personen, wodurch ein entsprechend sorgsamer Umgang nicht gewährleistet ist.

Eine Ausfertigung der Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

GZ. BMVIT-17.966/0001-I/PR3/2017



**Für den Bundesminister:**  
Mag. Christa Wahrmann

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**  
Eva Sedlak  
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7403  
E-Mail: [eva.sedlak@bmvit.gv.at](mailto:eva.sedlak@bmvit.gv.at)